

## Allgemeine Vorschriften für Bauarbeiten und Grabungen im gemeindlichen Strassenraum

1. Die einschlägigen **Normen und Vorschriften** der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen vor.
2. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine Pflicht zur **Bauanzeige** oder **Bewilligungspflicht** für die Bauarbeiten und Grabungen notwendig wird.
3. Es ist Sache des Bewilligungsnehmers, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Werken über **bestehende Anlagen und Projekte** sowie deren Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
4. Werden **bestehende Elemente**, wie Vermessungspunkte, Markierungen, Signalisationen usw. beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsnehmers wieder zu erstellen.
5. Wird der **Strassenraum** tangiert, die einer temporäre Teilspernung oder Umleitung bedürfen, ist eine Bewilligung des Bereiches Verkehr/Sicherheit/Umwelt einzuholen.
6. Für Bauarbeiten **ausserhalb der gemeindlichen Strassenparzelle** ist durch den Bewilligungsnehmer eine Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer (z.B. bei Kantonsstrassen bei der Abteilung Strassenunterhalt des Tiefbauamtes Kantons Zug) einzuholen.
7. Randabschlüsse sowie Anlagen zur Entwässerung und Werkleitungen sind gemäss den **Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau** des Kantons Zug auszuführen.
8. **Ausbauasphalt** ist gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ (BUWAL, 2006) zu entsorgen.
9. Die **Bewilligung**, die **Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau** sowie die **Ausführungsbestimmungen Grabenaufbruch** sind frühzeitig vor **Baubeginn** der Bauleitung und dem Bauunternehmer zuzustellen.
10. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie zur Kontrolle der Reinplanie ist dem zuständigen Werkmeister, Telefon 041 790 12 18, rechtzeitig **Meldung** zu erstatten.
11. Die Beendigung der Grabarbeiten ist dem Werkmeister 2 Arbeitstage im Voraus anzuzeigen und ein Termin zur provisorischen **Abnahme**, für das Ausmass der definitive Wiederinstandstellung und der Markierungen, des Grabenaufbruches aufzubieten.
12. Bei schlechter Witterung, oder bei nicht Erreichen der geforderten ME-Werte, sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung des Werkmeisters **provisorische Beläge** einzubauen.
13. Erfolgen Grabarbeiten an der gemeindlichen Siedlungsentwässerung, auch private Anschlussleitungen, sind nach Abschluss der Arbeiten die **Planunterlagen über das ausgeführte Bauwerk** eingemessen durch die Geozug Ingenieure AG, unaufgefordert dem Bereich Tiefbau einzureichen. Die Kosten trägt der Bewilligungsnehmer.
14. Die **definitive Wiederinstandstellung** von bituminösen Belägen bei Grabarbeiten und Belagschäden erfolgt innerhalb des Gemeindsstrassengebietes durch eine im Strassenbau erfahrende Bauunternehmung im Auftrag der Gemeinde Risch.
15. Werden vor dem Deckbelageeinbau Setzungen in der provisorischen Wiederherstellung von mehr als 2 cm festgestellt, liegt ein **Mangel** im Sinne SIA 118 vor, welcher zur kostenlosen Nachbesserung gegenüber dem Bewilligungsnehmer gerügt wird.
16. Die **Rügefrist** für Grabarbeiten beträgt fünf Jahre. Entstehende Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.
17. Die **Information** an die Anwohner und Anwohnerinnen ist Sache des Bewilligungsnehmers.
18. Die Adressliste der Werke und die Ausführungsbestimmungen, sowie das Strassenverzeichnis sind im Internet [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) unter Planung/Bau/Sicherheit, Tiefbau, abrufbar.